

Der Textil-Arbeiter

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin D 84, Memeler Str. 8/9
Fernsprecher: Königsplatz 1006, 1076 und 1262. — Die Zeitung
erscheint jeden Freitag
Telegraphenadresse: Textilpraxis Berlin

Vereinzelt seid Ihr nichts — Vereinigt alles!

Anzeigen- und Verbandsgebühren sind an Otto Behms, Berlin D. 84
Memeler Straße 8/9 (Postfachkonto 5386), zu richten. — Bezugs-
preis nur durch die Post. Vierteljährlich 6 Mk.
Anzeigenpreis 4 Mark für die dreizehnpaltige Zeile.

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Konferenz der Arbeiter-Aufsichtsräte der Textilindustrie.

Der unterzeichnete Vorstand beruft für Sonntag, den 28. Juni 1925, vormittags 9 Uhr, nach Leipzig, Volkshaus, Seiger Straße 32, eine Konferenz der Arbeiter-Aufsichtsräte und der freigestellten Betriebsräte der Textilindustrie ein.

Tagesordnung:

1. Die bisherige Praxis der freigestellten Betriebsräte und der Betriebsräte im Aufsichtsrat. Referent: Betriebsratsvorsitzender und Aufsichtsratsmitglied **Alfred Apelt**, Grünberg i. Schlesien.
2. Aufgaben und Praxis der Aufsichtsräte in den Textilaktiengesellschaften. Referent: Direktor der Arbeiterbank Geheimrat **Dr. Bachem**, Berlin.
3. Der freigestellte Betriebsrat und der Betriebsrat im Aufsichtsrat als Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes im Kampf um Wirtschaftsdemokratie. Referent: **Fritz Schulze**, Berlin.

Zur Teilnahme an der Konferenz sind berechtigt Betriebsräte, die dem Deutschen Textilarbeiter-Verband angehören und auf dem Boden der Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale stehen. Ueber die Wahl der Vertreter erhalten die Gauleitungen und Ortsverwaltungen noch nähere Anweisungen mittels Rundschreiben.
Der Vorstandsvorsitzende: Hermann Sackel.

Die Erwerbsarbeit schwangerer Frauen — eine Barbarei!

Die Bestrebungen des Deutschen Textilarbeiterverbandes auf Herbeiführung eines wirksamen Schutzes der schwangeren Frauen gegen die Gefahren der Erwerbsarbeit ziehen in immer höherem Maße die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf sich. Sämtlichen Parlamenten Deutschlands und den Regierungen sämtlicher Länder, sowie der Reichsregierung sind die Forderungen des Textilarbeiterverbandes unterbreitet. Jedem einzelnen Parlamentsmitglied sind Abschriften der Petition mit dem Gutachten des Herrn Dr. Max Hirsch, Berlin, einer der ersten Autoritäten Deutschlands auf dem Gebiet der Frauenkunde, übergeben, und jeder Fraktion der Parlamente sind unsere Abbildungen überreicht worden. Wir erwarten intensivste Beschäftigung der Parlamente mit diesen Fragen und damit Besserung der Verhältnisse, sowie Aufriktelung der Frauen selbst.

Das vorliegende Gutachten einer Ärztin beleuchtet auf neue die furchtbaren Schäden, welche die Erwerbsarbeit der Frauen den Frauen und der Nation zufügt. Eine Frau, wissenschaftlich-medizinisch gebildet, ausgestattet mit Kenntnis der Frauenpsychik und lebend mit den Augen der Frau, spricht es aus: Die Erwerbsarbeit schwangerer Frauen ist eine Barbarei.

Frauen und Mädchen der Textilindustrie! Erkennt die Gefahr und regt Euch! Hier ist das Gutachten*):

„Wenn man sich über die Eignung der Frau zur Fabrikarbeit überhaupt ein Urteil bilden will, muß man folgende Punkte berücksichtigen:

Die ausgewachsene Frau steht im Durchschnitt an physischen Kräften hinter dem Manne zurück. Die monatlichen Blutungen bedeuten eine regelmäßig wiederkehrende mehr oder minder bemerkbare Schwächung.

Die Frau wird durch die körperliche Ausreifung viel mehr in Anspruch genommen, viel mehr mitgenommen als der Mann, in dem Maße nämlich, als ihr Körper bei dem Fortpflanzungsgeschäft alle Lasten zu tragen hat. Sie muß ja das Kind aus ihrem Kräftevorrat bilden und es in seiner ersten Lebenszeit von ihren Kräften ernähren.

Entsprechend diesen verschiedenen Aufgaben bei der Fortpflanzung besteht ein ganz charakteristischer Unterschied zwischen dem typisch weiblichen und dem typisch männlichen Körper:

Das Becken der Frau ist breiter und weiter als das des Mannes; auf diese breitere Unterlage wirkt der Druck der Baucheingeweide in ausgiebigerem Maße, als das bei dem Mann der Fall ist mit seinem steiler gestellten nach unten mehr trichterförmig zulaufenden Becken.

Die Bauchmuskulatur des Weibes, die rings am Rande dieses breiteren, geräumigeren Beckens ansetzend, den Hohlraum des Bauches umschließt, umgrenzt beim Weibe einen geräumigeren Hohlraum als beim Manne, dessen Bauchraum kleiner, eher spaltförmig durch die Bauchmuskulatur wie mit festen Klammern zusammengehalten ist. Zudem sind die Bauchmuskeln des Weibes, entsprechend ihrer physiologischen Aufgabe, sich der schwangeren wachsenden Gebärmutter anzupassen und sie zu halten, auf Nachgeben gegenüber einer Belastung, von innen nach außen wirkend, eingerichtet, während der Muskelkammerbauch des Mannes mit seinem kleineren unveränderten Innenhohlraum geschaffen ist, Druckwirkungen von außen Widerstand zu leisten. Daher die bessere natürliche Eignung des Mannes zu schwerer körperlicher Arbeit. Dieser charakteristische Unterschied, auf den zuerst Sollheim (Halle) hingewiesen hat, ist zu berücksichtigen bei aller Frauenarbeit, bei der entweder direkter Druck auf die Bauchdecken ausgeübt wird, und bei solcher, bei der die Bauchpresse zur Anwendung kommt, also Scharnhaken, Heben, Tragen von Lasten usw. Die tausendfältige Erfahrung lehrt, daß bei derartiger Frauenarbeit immer ganz charakteristische, für die Frauen spezifische Schäden auftreten, und zwar durch folgende Verletzung von Ursache und Wirkung: Bei Kompression (Pressung) eines Hohlraumes weicht dessen Inhalt nach der Stelle des geringsten Widerstandes aus. Nun hat der Frauenbauch einen Ort des geringsten Widerstandes, den Beckenboden, der zudem noch eine natürliche Öffnung im Durchtrittspalt der Scheide besitzt. Während also beim Manne der Innenhohlraum des Bauches und auch des Beckens durch straffe Muskelager allseitig fest verrammt ist, hat der Frauenbauch eine natürliche dünne Stelle, eine Fensterung, und ist außerdem noch geräumiger und viel weniger geeignet, Druckwirkungen von außen durch seine Muskulatur abzufächeln. Dieser Durchtrittspalt der Scheide ist natürlicher auf Nachgiebigkeit und Erweiterbarkeit angelegt; in der Schwangerschaft aber ist die Natur eifrig darauf bedacht, diesen Geburtsweg, also die Scheide und alle angrenzenden Muskelgruppen durch Auflockerung, Quellung und echtes Wachstum „weiterzustellen“

(Sollheim) und den zu erwartenden Durchtritt des Kindes nach Kräften zu erleichtern. Mit dieser Weiterstellung ist zugleich eine erhöhte Dehnbarkeit verbunden und damit natürlich eine herabgesetzte Widerstandsfähigkeit gegen Belastung und Druck vom Bauchraum aus.

Mit diesen Wandlungen und Wachstumsvorgängen in der Schwangerschaft am natürlichen „Fenster“ des Frauenkörpers geht selbstverständlich eine erhöhte Blutzufuhr einher; dementsprechend finden wir auch das ganze Gefäßgebiet der inneren und äußeren Genitalorgane in einem Zustand der Erweiterung und Neubildung, der es ermöglicht, ganz erhebliche Mengen Blutes im Unterleib zu beherbergen. An diesen Vorgängen beteiligen sich sowohl die blutzuführenden als auch die abführenden venösen Gefäße; diese besonders finden sich im ganzen Bereiche des kleinen Beckens und den benachbarten Gebieten in ganz erheblichem Grade erweitert und verdichtet. Venen, die in nichtschwangerem Zustande vielleicht die Stärke eines Gänsefußes haben, bilden sich zu daumendicken Köhren. Während das Blut in den zuführenden Gefäßen durch die Kraft des Herzens vorwärtsgetrieben wird, geschieht der Rücktransport in den abführenden Gefäßen nur durch die Ansaugkraft des Herzens und den Druck der abwechselnd kontrahierten und erschlaffenden Körpermuskulatur, es fehlt also hier die dahinterstehende Triebkraft des Herzens. Bei vertikaler Körperhaltung hat der Rückfluß aus der unteren Körperhälfte auch noch die Wirkung der Schwerkraft zu überwinden. Diese Verhältnisse erfahren nun in der Schwangerschaft noch eine besondere Verschlechterung einmal dadurch, daß infolge der oben erwähnten Erweiterung und Weiterstellung der Beckenmuskulatur ihr Druck auf die Gefäße vermindert wird und dann findet durch den allmählich wachsenden und bis zu reichlich 10 Pfund an Gewicht zunehmenden Uterus (Gebärmutter) eine direkte Belastung und Raumentengung im kleinen und großen Becken statt, so daß auch dadurch der Rückfluß des Blutes noch eine rein mechanische Behinderung erfährt. Wir finden denn auch bei allen Schwangeren venöse Stauungen mit folgender Krampfadernbildung an den Beinen, im kleinen Becken und an den äußeren Geschlechtsteilen, die sich oft zu monströsen Ausmaßen entwickeln, besonders wenn durch langes Stehen, dauerndes Auf-den-Beinen-sein noch schädigende Momente hinzutreten. Bei anhaltendem Sitzen findet man Stauungen und Varizenbildung (Krampfadernbildung) hauptsächlich im kleinen Becken, den äußeren Genitalen und am After, an den Beinen nicht. Daß aus diesen Varizen unter der Geburt und am Ende der Schwangerschaft schwere und schwerste Blutungen stattfinden können und stattfinden, ist eine tägliche Erfahrung. Die rein physischen Anforderungen an die schwangere Frau beschränken sich nun nicht nur lokal auf die Gestationsorgane (Gebärorgane) und deren nächste Nachbarschaft, sondern der gesamte Körper wird in das Geschehen mit hineinbezogen. Wachstumsvorgänge, Größenzunahme finden wir an den Brüsten, an den verschiedensten inneren Organen, z. B. der Schilddrüse, der Hypophyse; der gesteigerte Wasserstoffwechsel mit seinen erhöhten Anforderungen an die Nieren ist bekannt; ja, nicht selten bemerken Ein- oder Mehrgebärende von sich selbst aus Größenzunahme ihrer Hände und Füße; Handschuhe und Schuhe von früher passen nicht mehr. Sollheim spricht direkt von einem Zurücktauchen der schwangeren Frau in das Stadium des jugendlichen Wachstumszustandes. Aus dieser enormen Leistung des schwangeren Körpers ist auch seine erhöhte Anfälligkeit für Krankheiten, seine Verletzlichkeit, geringere Widerstandsfähigkeit zu erklären. Vorhandene Krankheiten nehmen an Schwere zu und führen oft zu tödlichem Ende; ich erinnere an Tuberkulose, Diabetes, Herz- und Nierenleiden. Dispositionen zu Krankheiten brechen nicht selten in ihren manifesten sichtbaren Zustand aus. Eine gesteigerte Empfänglichkeit der Schwangeren für Infektionen (Ansteckung) ist erwiesen. Auch auf nervösem und seelischem Gebiet finden wir die gleiche Inanspruchnahme, die gleiche Labilität (Unfestigkeit). Es ist bekannt, daß der geistige und seelische Gesichtskreis der Schwangeren sich einengt, er konzentriert sich auf das zu erwartende Kind, Außenliegendes verliert an Wert und Wichtigkeit, seelische Verbindungsfäden mit dem wachsenden neuen Leben werden vernüpft. Auch hier greift der Zwang zur unbeseelten Fabrikarbeit brutal ein und stört resp. zerstört die werdende seelische Einheit. An jeder Schwangeren können wir eine oft bedeutend erhöhte, nervöse und seelische Erregbarkeit feststellen, die häufig das Pathologische (Krankhafte) hart streift oder die Grenze schon überschritten hat. Psychosen (seelische Erkrankungen) in der Schwangerschaft, im Wochenbett und den anschließenden Zeitabschnitten, auch während der Stillperiode sind keine großen Seltenheiten.

Wenn wir uns nun alle diese rein sachlichen Momente vergegenwärtigen, und dazu in Betracht ziehen, daß von einem derartig belasteten, mit sich selbst beschäftigten, weitestgehend beanspruchten, in Tausenden von Fällen schon von Haus aus unterwertigen Körper außer dieser Eigenleistung noch eine neunünftige Arbeitsleistung nach außen, und noch dazu an der Maschine, verlangt wird, so muß wohl jeder einigermaßen logisch, volkswirtschaftlich und nicht zuletzt menschlich Denkende zugeben, daß damit das billigerweise von einem Menschen zu fordernde Maß bei weitem überschritten wird. Dieses Urteil ist in seiner ganzen Schärfe und Tragweite aufrechtzuerhalten, wenn es sich um Schwangerer der

letzten vier Mondmonate (= 4 x 28 Tage) handelt. Fabrikarbeit der Schwangeren in dieser Zeit ist eine Barbarei für die Erstgebärende sowohl wie in noch viel höherem Maße für die Mehrgebärende. Denn die Fabrikarbeit nimmt insofern eine besondere Stellung unter den Arbeitsformen ein, als sie an den Gang der Maschine geknüpft ist und damit eine besondere Einförmigkeit und Gleichförmigkeit erheischt und andererseits für die allermeisten Verrichtungen bis zuletzt den gleichen Kräfteaufwand verlangt, so daß auf die Ermüdbarkeit und die tatsächliche Ermüdung der beanspruchten Muskelgruppen keine Rücksicht genommen werden kann und der Körper irgendwie damit fertig werden muß.

Wenn wir nun die Arbeit im Textilfach nach ihren Hauptforderungen betrachten, so scheidet sie sich zwanglos in zwei große Gruppen:

1. Die unmittelbare Bedienung der Maschine.
 2. Die Arbeit mit dem Material außerhalb resp. neben der maschinellen Verrichtung.
- Bei der Arbeit unmittelbar an der Maschine kommen vier Hauptarten der körperlichen Betätigung in Betracht:
1. Stillstehen, Stehen auf beiden Beinen oder einem, wobei mit dem anderen getreten werden muß
 2. Hin- und Herlaufen.
 3. Sich hochrecken.
 4. Sich nach vorn über die Maschine hinweglehnen.

Nach dem im vorstehenden Begründeten kann ich mich beschränken, die Folgen dieser Betätigungen kurz aufzuführen. Zu berücksichtigen ist dabei immer, daß diese Leistungen durch 8 bis 9 Stunden hindurch, also bis zur Uebermüdung, gefordert werden.

Zu 1. Stehen: Wirkung:

- a) Krampfadernbildung in der unteren Körperhälfte, nicht nur an den Beinen, sondern auch an den äußeren Geschlechtsteilen, im kleinen Becken und am After, beim Stehen besonders gefördert durch das Fehlen der Muskelbewegung.

Die Folgeerscheinungen sind: Neigung zu Blutungen unter der Geburt, Thrombosen (Verstopfung durch Blutpfropfen) im Wochenbett mit Gefahr der Embolie, d. h. des Todes. Krampfadern an den Beinen begünstigen die Entwicklung von Beinschwürnen, und da die Frauen im Sommer meist barfuß und barbeinig arbeiten, sind durch die Staubentwicklung an der Maschine der Infektion dieser Geschwüre Tor und Tür geöffnet. Vorübergehende und vorzeitige dauernde Arbeitsunfähigkeit sind die Folgen.

Eine weitere Auswirkung des Stehens ist

- b) die Erschlaffung des Beckenbodens durch den zunehmenden Druck des wachsenden Uterus (Gebärmutter), der am Schluß 10 bis 12 Pfund wiegt, auf die an sich schon dehnbare Muskulatur, die gerade beim Stehen durch keine Aktivität gestärkt wird.

Die Folgen sind: Senkung des Beckenbodens und der gesamten Geschlechtsorgane mit Neigung zu Aborten und Frühgeburten; nach der Entbindung bleiben Senkungen, Verlagerungen zurück; die Entfestigung von vollkommenen Vorfällen bahnt sich an und wird bei weiterer Einwirkung der Schädlichkeit zur Perfektion; Disposition (Anlagen) zu Blutungen, besonders im Spätwochenbett und bei den späteren Perioden, schließt sich an.

c) Erschlaffung der Bauchdecken durch den ununterbrochen auf ihnen lastenden Druck des schwangeren Uterus, auch im Zustande der Ermüdung.

Folgen: Falschlagen mit entsprechender Gefährdung der Mutter intra partum (in der Geburt); Wehenschwäche infolge fehlenden Druckes der Bauchpresse, dadurch verzögerte Geburten mit entsprechender Erhöhung der Infektionsgefahr. Senkung der gesamten Baucheingeweide, besonders der Nieren.

d) Schädigung der Nieren durch die rein körperliche Anstrengung und dauernde aufrechte Haltung. Dadurch wird schon bei einer ganzen Reihe Gesunder die Niere zu Eiweißabsonderung gereizt, die schwindet, sobald die Betreffende Ruhe erlangt. Bei den Schwangeren geht sehr häufig vom Kind ein Reizstoff, ja sogar Giftstoff in den Kreislauf über und schädigt die Niere in mehr oder weniger intensiver Weise, eine Erscheinung, die unter dem Namen Schwangerschaftsnierenerkrankung bekannt ist; der angeführte mechanische Anstoß (Einwirkung) würde also noch ein verschlimmerndes Moment einer schon bestehenden Erkrankung oder einer physiologischen einer bestehenden Krankheitsbereitschaft bedeuten. Zudem hat ja die Niere der Schwangeren infolge des gesteigerten Wasserstoffwechsels sowie vermehrte Arbeit zu leisten.

e) Eine rein mechanische Wirkung des Stehens, besonders auf dem harten Stein- oder Fliesenboden der Fabrikäle; der Sent- und Plattfuß; seine Entstehung wird durch das vermehrte Körpergewicht noch begünstigt.

Manche Maschine arbeitet mit sehr starker Vibration (Schwingung), die sich natürlich auf die Bediener überträgt; das bedeutet eine gewaltige Steigerung aller durch das Stehen am Körper ausgeübten Wirkungen.

Zu 2. Laufen, Hin- und Herreten vor der Maschine.

* Die Bedenken der medizinischen Sachverständigen wurden von der Redaktion vorgelesen.

Inhalt: Erwerbsarbeit schwangerer Frauen — eine Barbarei. — Ergebnis der Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzählung im Bereich des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes im Monat Mai 1925. — Die Wirtschaft als Gesamtprozess (II). — Frauen-, Jugend- und Betriebsrateteil. — Zur Lohnbewegung in der Krebeler Seidenbranche. — 10. Verbandsstag der Steinarbeiter Deutschlands. — Eine Ausstellung für Gewerbehygiene u. Unfallverhütung. — Kann die deutsche Landwirtschaft Deutschland ernähren? — Berichte. — Bekanntmachung.

Wir finden hierbei dieselben Erscheinungen wie beim Stehen, nur ist die Ausbildung der Krampfadern an den Beinen meist nicht ganz so intensiv, weil das Spiel der Muskulatur etwas entgegenwirkt.

Zu 3: Sich hochreden, z. B. beim Aufstecken der Spulen. Die Wirkung ist eine Erschlaffung des Beckenbodens und der Gebärmutterhaltebänder mit ihren Folgen der Verlagerung und Senkung der Gebärmutter nach der Entbindung.

Zu 4: Sich vorn überlehnen. Diese Haltung ist besonders bei der Bedienung der Spinnmaschinen und Webestühle nötig. Die Arbeiterin muß sich häufig mit dem Oberkörper über sie hinweglehnen, wobei der Unterbauch fest auf den Auf- und Gegenwiderständen aufliegt und dort beinahe dem ganzen Körper seinen einzigen Unterstützungspunkt gibt, denn die Beine treten nach hinten, um die Reichweite der Arme möglichst zu verlängern; der Oberkörper wird dabei stark gedehnt und befindet sich in halbgebogener Stellung. Bei dieser Haltung wird ein starker unmittelbarer Druck auf die schwangere Gebärmutter ausgeübt, der das Kind nicht selten hindert, die richtige Lage einzunehmen und zu falschen, Querlagen und ihren Folgen führt. Die ständige Knetung und Massage des Bauches wirken direkt wehenregend und rufen nicht selten Aborte und Frühgeburten hervor. Die ohnehin in der Schwangerschaft gereizte Blase (Blasentarrhe sind außerordentlich häufig) wird durch den Druck in einen Zustand echter Entzündung verlegt, der sich bis in die Niere fortsetzen kann und nicht selten chronische Katarre zurückläßt. Aufsteigende Blasenentzündungen in der Schwangerschaft sind eine sehr ernste Komplikation (Verwicklung), die mandesmal, um das Leben der Mutter zu erhalten, die Unterbrechung der Schwangerschaft nötig macht.

Zur Druckwirkung auf den Bauch stellt sich noch die Zugwirkung des Uterus sowohl an seinen Aufhängebändern als an den seitlichen Bauchmuskeln, letztere auf die Dauer überdehnend und in irreparabler (nicht wiederergützender) Erschlaffung zurücklassend. Erwähnt sei noch der chronische Rücken- und Kreuzschmerz als Folge der halbgebogenen Haltung und die schlechte Einwirkung der dauernden Inanspruchnahme der Rückenmuskulatur auf die Nieren; ich verweise hier auf das vorhin über diesen Punkt Gesagte.

In der Spinnerei, besonders bei der Jutefabrikation gehört zur unmittelbaren Bedienung der Maschine das Hinwegräumen des Abfalls, wozu die Arbeitende sich tief unter die Maschine bücken muß. Beim Bücken wird der Bauchraum zusammengedrückt, wenn dieser aber durch den großen Uterus besetzt ist, wird der Druck um so mehr nach den Seiten und nach oben und unten ausweichen, er wird also hauptsächlich auf die Brust- und die Beckenhöhle einwirken. Druck auf die Brusthöhle hat Raumbeugung für das Herz und die Lunge zur Folge — in den letzten Monaten infolge Uterushochstandes übrigens ein Dauerzustand. — In der Schwangerschaft muß das Herz vermehrt arbeiten, weil zwei Kreisläufe zu versorgen sind. Druck auf dieses Organ wird also seine Arbeitsleistung erschweren. GleichermäÙe wie das Herz stehen die Lungen durch den hochschwangeren Uterus und beim Bücken noch verstärkt unter Druckwirkung: die Atmung wird eingeengt und die Sauerstoffzufuhr zum Blut verringert, eine relative Anreicherung mit Kohlenäure hat statt. Die Folge davon ist mangelhafte Versorgung der Organe mit Sauerstoff, mangelhafte Blutneubildung, Herabstimmung des allgemeinen Gesundheits- und Kräftezustandes, chronische Blutarmut und Bleichsucht. Daß diese Folgen nicht ohne Auswirkung auf das Kind bleiben, ist unschwer einzusehen.

Ein beachtenswerter Moment bei der Maschinenarbeit im Textilfach ist noch die Staubentwicklung. Ihrer Rolle bei der Infektion der Beingschwäre wurde schon gedacht. Der mehr oder minder feine Staub ruft chronische (dauernde) Katarre der Atmungsorgane hervor, manchmal nur unterstützt durch die Ausdünnung verwendeter chemischer Substanzen; es kommt zu ergründeten (mit Auswurf behafteten) Bronchialkatarthen mit ihrer Mehrbelastung des Herzens und ihrer mechanischen Einwirkung auf den Unterleib durch die Erschütterung des Hüftens. Aborte, Blutungen, Frühgeburten werden dadurch begünstigt, ja, bei geschwächtem Organismus nicht selten hervorgerufen.

Die feinen und feinsten Staubpartikelchen gelangen auch in die zugänglichen Teile der äußeren Geschlechtsorgane und verursachen hier Reizungen, Entzündungen, schwächende Ausflüsse.

Die Arbeit an der Maschine muß unter dauerndem Lärm bei fortgesetzter gespannter Aufmerksamkeit getan werden, um Betriebsstörungen oder Verletzungen zu vermeiden. Das stellt einerseits ganz erhebliche Anforderungen an das sowieso schon zartere, in der Schwangerschaft aber ganz besonders labile Nervensystem der Frau, andererseits verflacht und verlangsamte jede Konzentration die Atmung, das Blut wird ärmer an Sauerstoff, Schwäche, Schwindel, Ohnmachten sind die vorübergehenden Folgen, dauernde Herabsetzung des Kräftezustandes, chronische Blutarmut die bleibenden.

Zu den Verrichtungen, die nicht unmittelbar vor der Maschine zu geschehen haben, gehört hauptsächlich Heben und Tragen von Lasten, teils um Material heranzuschaffen, teils fertiges wegzubringen. Die Lasten wiegen 15 bis 35 Pfund und müssen bis zu 20 und mehr Male am Tage gehoben und getragen werden; fertig gemebte Stücke wiegen einen Zentner und darüber, auch diese werden von Frauen transportiert. Zur Unterstützung des dabei nötigen Kraftaufwandes wird die Bauchpresse stark in Anspruch genommen, der Innendruck im Bauchraum wird stark positiv und wirkt am stärksten am Ort des geringsten Widerstandes, das ist bei der Frau der Beckenboden mit seiner natürlichen Fensterung. Wir sehen dann auch in allen diesen Fällen Erschlaffung und Senkung des Beckenbodens, Senkung der Scheide und Gebärmutter, die die Nachbarorgane, also Blase und Mastdarm in Mitleidenschaft ziehen. Bei der Schwangeren wirkt auch hier die Last der Gebärmutter an und für sich verstärkend, und die Auflockerung und Erweichung der Gewebe kommt dieser Wirkung auf halbem Wege entgegen. Wie schon oben erwähnt, schließen sich vorzeitige Niederkunft, Neigung zu Sturzgeburten, Nachblutungen, Wehenschwäche, Vorfallbildungen an diese Veränderungen an.

Für die Wirkung der Arbeit im Sitzen endlich, wie z. B. in den Stoppereien, ist charakteristisch, daß dabei das Sitzbrett die Rolle der Beckenbodenmuskulatur übernimmt und diese ganz ausgeschaltet wird. Infolge der vollständigen Untätigkeit und Erschlaffung kommt es zu einer anatomischen und funktionellen Untüchtigkeit dieser ganzen Muskelgruppe, gleichzeitig mit einer Erschlaffung des Bandapparates der Genitalorgane. Lageveränderungen der Unterleibsorgane mit Senkungen sind die Folge; nach der Geburt Vorfälle von Blase, Scheide und Gebärmutter. Auch die so häufige hartnäckige Stuhl-trägheit, diese Geißel der Frauen mit sitzender Tätigkeit hat hier ihren Grund. Eine andere Auswirkung der sitzenden Lebensweise ist der ständige Druck auf die Brust- und Bauchorgane infolge der gebeugten Stellung: Folgen davon sind Stauungen im Unterleib, Beengung des Atmungsraumes und Druck auf das Herz mit ihrer Einengung der Atmung und Erschwerung der Herzaktion, zugleich wird durch die auf die Arbeit gerichtete Aufmerksamkeit die Atmung oberflächlicher und langsamer, so daß wir auch hier als Summation dieser Momente die schon oben erwähnten Zustände von mangelhafter Sauerstoffzufuhr, Kohlenäureanreicherung des Blutes und Sickers, Blutarmut und herabgesetzten Kräftezustand des Gesamtkörpers sehen.

Mit vorstehenden Ausführungen ist nur ein ganz summarischer Ueberblick über die unmittelbaren Schädigungen gegeben, denen die schwangere Frau bei der Textilarbeit ausgesetzt ist. Weiterreichende Beziehungen zum Gesundheitszustand der Frau und vor allem des

Kindes herauszuarbeiten, muß ich mir hier versagen. Ich wiederhole, daß die Arbeit der schwangeren Frau an der Maschine jenseits des sechsten Monats eine Barbarei ist. Die Mutter gehört dem Kind und wir alle haben die Pflicht, sie ihm möglichst heil und ganz zu erhalten. Die Forderungen, die der Textilarbeiterverband für Schwangeren fürsorge stellt, sind voll und ganz berechtigt und nicht nur von jedem Arzt und Volkswirt, sondern vor allem von jedem Menschen zu unterschreiben.

Dr. Dietrich.

Ergebnis der Arbeitslosen- u. Kurzarbeiterzählung im Bereich des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes im Monat Mai 1925.

Stichtag für die Arbeitslosenzählung: 30. Mai 1925.
Stichtag für die Kurzarbeiterzählung: 25. bis 30. Mai 1925.

Das nunmehr vorliegende Ergebnis der Arbeitslosen- und Kurzarbeiterzählung im Mai bestätigt unsere Meinung, die wir im Bericht über das Ergebnis des vorigen Monats zum Ausdruck brachten. Die Arbeitsmarktlage hat sich weiterhin verschlechtert. Ist auch bei den Vollarbeitslosen so gut wie keine Veränderung eingetreten, so hat aber die Zahl der kurzarbeitenden Verbandsmitglieder um mehrere Tausend zugenommen.

Nachstehende Tabelle gibt einen Ueberblick über den Umfang der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit in den letzten Monaten. Es waren von den berichtenden Verbandsmitgliedern:

	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Zusammen
im Februar	11 400	39 228	50 628
im März	11 355	40 658	52 013
im April	10 782	46 336	57 118
im Mai	10 167	52 719	62 886

Die ermittelten Zahlen beweisen deutlich, daß sich die Textilindustrie in einem neuen Krisenzustand befindet. Von Monat zu Monat gehen mehr und mehr Betriebe zur Kurzarbeit über. Die Ursachen, die dazu führen, haben wir schon mehrmals bei der Besprechung der einzelnen Zählungen erläutert. (Der Export liegt daneben. Die Handelsvertragsverhandlungen stöden. Die Kaufkraft auf dem Innenmarkt ist infolge des niedrigen Einkommens der breiten Bevölkerungsschichten nicht die, die sie eigentlich sein sollte.)

Wie lange die Krise in der Textilindustrie noch anhalten wird, ist nicht abzusehen. Die Textilindustriellen haben es in der Hand, durch Modernisierung der Produktionsmethoden, die eine Verrbilligung der Erzeugnisse auslösen muß und auf der anderen Seite naturgemäß größeren Abstieg hervorruft, den Krisenzustand, wenn auch nicht zu beseitigen, aber doch zu mildern. Es scheint aber, als ob die deutschen Textilunternehmer gar kein so reges Interesse an einer Vollbeschäftigung haben. Ihr Verdienst ist trotzdem hoch genug, was ja die Ausschüttungen der Dividenden in den Großbetrieben der Textilindustrie zur Genüge beweisen.

Wie sich die Arbeitslosigkeit und die Kurzarbeit in den einzelnen Gauen unseres Verbandes gestaltet, zeigt folgende Tabelle:

Gau	Arbeitslose		Kurzarbeiter		Zusammen	
	April	Mai	April	Mai	April	Mai
Hannover	6,9	6,9	10,5	10,9	16,4	17,8
Rassel	6,8	6,3	25,7	28,6	32,5	34,9
Barmen	5,6	5,5	8,8	12,6	14,4	18,1
Stuttgart	0,7	0,2	5,6	5,5	6,3	5,6
Augsburg	1,5	1,4	3,6	7,4	5,0	8,8
Gera	3,5	4,1	22,6	26,3	26,1	30,4
Dresden	3,3	3,2	16,2	17,9	19,5	21,1
Leipzig	2,4	2,4	15,9	18,7	18,3	21,1
Berlin	3,1	2,9	23,3	26,7	26,4	29,6
Verband:	3,4	3,2	14,4	16,8	17,8	20,0

Am besten beschäftigt sind demnach die Gawe Stuttgart (Wttbg. u. Baden) und Augsburg (Bayern), die nur ganz geringe Arbeitslosen- und Kurzarbeiterziffern aufweisen haben. Es folgen die Gawe Hannover, Barmen (Rheinland), Dresden (Freistaat Sachsen), Liegnitz (Schlesien), Berlin (Brandenburg u. Pommern) und Gera (Thüringen). Am schlechtesten ist immer noch der Gau Rassel beschäftigt, in dem 6,3 Proz. Arbeitslose und 28,6 Proz. Kurzarbeiter gezählt wurden.

Die Berichterstattung über den Stand der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit läßt in den letzten Monaten wieder zu wünschen übrig. Konnten wir im Februar 97,9 Proz. der Gesamtmitglieder als vom Bericht erfasst melden, so waren es im März und April nur noch 96,7 bzw. 96,5 Proz. Im letzten Berichtsmonat laut die Zahl noch weiter und zwar auf 95,2 Proz. Wir müssen immer wieder betonen, daß es, wollen wir ein genaues Bild über den Beschäftigungsgrad erhalten, unbedingt notwendig ist, daß jede Ortsgruppe — und wäre es die kleinste — berichtet. Vor allen Dingen darf es aber nicht vorkommen, daß Geschäftsstellen nicht berichten. So fehlen z. B. in vorliegendem Ergebnis die Berichte der Geschäftsstellen, Delmenhorst, Lössau i. Sa. und Wittgensdorf, die erst am 11. Juni bei uns eingegangen und natürlich nicht mehr in die Zählung aufgenommen werden konnten, da wir spätestens am 9. eines jeden Monats abschließen. Pünktliche Berichterstattung müssen sich die Berichterstatter der einzelnen Ortsgruppen angelegen sein lassen.

Die Wirtschaft als Gesamtprozess.

Von Paul Kampffmeyer.

Die Produktion und Zirkulation des gesellschaftlichen Arbeitsproduktes liegt in den Händen von Industrie-, Handels- und Kapitalisten oder Gesellschaften dieser Kapitalisten. Diese Kapitalisten, obwohl sie privatim und zu ihrem Vorteil das Arbeitsprodukt herstellen und zirkulieren lassen, sind Organe einer gesellschaftlichen Wirtschaft. Auch die kapitalistische Wirtschaft ist in ihrem tiefsten Grunde gesellschaftlich, sie produziert gesellschaftlich in dem Zusammenwirken von zahlreichen Arbeitern und sie schafft für Massenbedürfnisse, für gesellschaftliche Bedürfnisse. Und Kapitalisten der verschiedensten Art sind mehr oder weniger Organe der gesellschaftlichen Produktion und der Zirkulation des gesellschaftlichen Produktes. So sehr sie sich auch individuell mit ihrer wirtschaftlichen Freiheit spreizen mögen, sie hängen von dem gesellschaftlichen Aufbau der Wirtschaft selbst ab. Sie müssen sich nach den Bedürfnissen der Gesellschaft richten, mit technisch vervollkommenen Arbeitsmitteln schaffen und die erzeugten Waren in die richtigen Kanäle senden, damit sie von der Gesellschaft zweckentsprechend verzehrt (konsumiert) werden können.

Die tätigen Kräfte der gesellschaftlichen Produktion und Konsumtion wirken sich nun heute getrennt voneinander aus. Sie wissen nicht, ob sie nicht zuviel Erzeugnisse irgendeiner Warenart herstellen und in Umlauf setzen lassen. Je feiner sie die Bedürfnisse der Gesellschaft erforscht und je technischer sie die ganze Herstellung und Zirkulation der Waren organisiert haben, um so vollkommener Agenten der Gesellschaft sind sie unter gewöhnlichen, durchschnittlichen Verhältnissen. Sie stehen unter diesen Umständen auch um so größere Teile des gesellschaftlichen Mehrwerts ein.

Der Kapitalist vertritt nur in seltenen Fällen die Warenproduktion mit der Warenzirkulation. Er stellt in diesem Falle das Produkt her, verkauft es und speichert den Gelderlös auf, um die Produktion auf breiterer Grundlage fortführen zu können. Die Zirkulation der Ware überläßt er durchweg anderen Wirtschaftsgenossen, und das Geld behält er nicht in der eigenen Kasse, sondern führt es dem Bankier zu, der es anderen Unternehmungen zufleßen läßt. Neben dem Produzenten steht der Kaufmann und der Geldkapitalist (der Bankier). Jede aufgespeicherte Ware kann durch Bankiers sofort profitabel angewendet werden. Der Kaufmanns-

kapitalist widmet sich ausschließlich der Zirkulation der Arbeitsprodukte, der Geldkapitalist sorgt für den ständigen Umlauf der Kapitalmassen. In der kapitalistischen Zirkulation entsteht so eine wirtschaftlich zweckmäßige Organisation. Der Kaufmannskapitalist zieht die Verkaufsakte vieler Industrielkapitalisten zusammen. Die produzierte Ware setzt sich so in gesteigertem Tempo um. Der Industrielkapitalist kann so sein auf die Produktion verwandtes Kapital bald zurückerhalten. Von dem Kaufmannskapital, das die Warenzirkulation und den Kapitalumschlag befördert, führt Karl Renner aus: „In der Funktion des Kaufmannskapitals, die Warenzirkulation zusammenzufassen, zu vereinfachen und zu beschleunigen, in dieser Rolle eines Organistors der Zirkulation liegt seine soziale Bedeutung und die geschichtliche, vorübergehende Rechtfertigung seiner Teilnahme am sozialen Mehrwert.“

Der Industrielkapitalist, der Geldkapitalist (Bankier), sie greifen alle nach dem von der gesellschaftlichen Arbeit geschaffenen Mehrwert. Sie sind keine ureigenen Agenten der Wirtschaft, sie suchen möglichst große Teile des gesellschaftlichen Mehrwerts zu erschöpfen. Der Wettkampf aller dieser Empfänger des gesellschaftlichen Mehrwerts ist mit der kapitalistischen Wirtschaft selbst gegeben. Dieser Wettkampf, diese Konkurrenz regelt den Mehrwertbezug zwischen den einzelnen kapitalistischen Gruppen. Wenn z. B. ein Zweig des Industrielkapitals besonders große Teile des Mehrwerts verschluckt, sofort wirft sich das in der Gesellschaft flüssige Kapital auf diesen Zweig, und der Sondervorteil, der Sonderprofit ist bald aufgejogen. Es bildet sich eine allgemeine Profitrate heraus.

Der Durchschnittsprofit erfüllt nun in der kapitalistischen Gesellschaft wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben. Er bestimmt das Sinken und Herwandern der Kapitalien in die einzelnen Zweige der Wirtschaft. Den Kapitalisten, die nicht mit vervollkommenen Arbeitsmitteln produzieren, legt er die Anschaffung neuer Produktionsinstrumente auf. Funktionierende Kapitalien von gleicher Größe, seien sie auch in ihren Bestandteilen aus Produktionsmitteln und aus lebendigen Arbeitskräften sehr verschieden zusammengesetzt, pflügen gleiche Profile abzuwerfen. In dieser Richtung wirkt das sich in der Kapital Konkurrenz betätigende Gesetz von der gleichen Profitrate regeln und richten.

Die Spaltung der Kapitalisten in funktionslose und funktionierende, den Ursprung und die Bedeutung der Grundrente, das Leihkapital und seine Aufgaben verfolgt dann Karl Renner sehr eingehend.

Der einzelne Industrielkapitalist legt sich in den Anfängen der kapitalistischen Produktion eine Geldreserve zurück, um die Mittel für die Erweiterung seines Betriebes zu gewinnen. Diese Reserven der Einzelkapitalisten fließen in den Bankinstituten zur gemeinsamen Geldreserve für diese einzelnen Kapitalisten, zu einem gesellschaftlichen Gesamtkapital zusammen. Das kapitalistische Kreditwesen reißt sich riefenhaft aus. Die Banken werfen z. B. den in alten Kulturländern aufgespeicherten Mehrwert in die Kolonien und rufen dort industrielle Unternehmungen, Häfen, Eisenbahnen im größten Umfange ins Leben. Zugleich lassen sie bedrohliche Konflikte zwischen den einzelnen Nationalwirtschaften herantreiben (Weltkrieg!).

Es ist ein besonderes Verdienst Karl Renners, daß er die von Marx angebotenen Entwicklungsreihen weiter fortführt und das Kredit- und Bankwesen durch eigene Darstellung beträchtlich ergänzt und neu beleuchtet hat.

Die Rolle der Zirkulation für den Ausreifungsprozess der kapitalistischen Wirtschaft wird sich vielen Sozialisten erst durch die klaren Ausführungen Renners erschließen. Das Verständnis der kapitalistischen Zirkulation eröffnet uns einen neuen Einblick in das Sozialisierungsproblem, dem wir noch eine besondere Betrachtung widmen wollen.

Grundsätze für Fabrikbeleuchtung.

Nicht nur alle Maßnahmen zur Verhütung von Betriebsunfällen, die jetzt von den Berufsgenossenschaften, den Trägern der Unfallversicherung, mit größerer Energie als bisher betrieben werden, sind für die Arbeitnehmer äußerst wichtig. Es gibt noch andere Dinge, die in den Betrieben das Leben und die Gesundheit in sehr leichtfönniger Weise schädigen. Neben mangelhaften und oft gänzlich fehlenden Enttauchungs- und Lüftungsanlagen läßt die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume in vielen Fällen sehr viel zu wünschen übrig. Gewiß sollte man annehmen, daß bei dem heutigen hohen Stande der Beleuchtungstechnik in allen Fabrikationsräumen genügend gutes Licht vorhanden sei. Aber gerade in dieser Beziehung sparen die Arbeitgeber oft in der strengsten Weise. Die Abteilung Gewerbeaufsicht der Reichsarbeitsverwaltung hat sich mit dieser Frage, die ja für die Gesundheit der Beschäftigten von höchster Bedeutung ist, befaßt.

Die „Deutsche Beleuchtungstechnische Gesellschaft e. V.“ hat mit Zustimmung und unter Mitarbeit des Reichsarbeitsministeriums, des preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, des Polizeipräsidenten von Berlin, des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung und des Verbandes für Elektroinstallateure in ihrer Mitgliederversammlung im Herbst 1924 in Jena Grundsätze für die Innenbeleuchtung der Gebäude, für die Beleuchtung im Freien und hauptsächlich Grundsätze für die Beleuchtung von Fabriken und anderen gewerblichen Arbeitsstätten beschlossen und angenommen. Da die Annahme dieser Grundsätze in Gemeinschaft mit den obengenannten Behörden geschah, konnte man annehmen, daß dieselben halbamtlichen Charakter tragen würden. So ist es denn nun auch gekommen. Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Abt. Gewerbeaufsicht) hat an die einzelnen Landesregierungen Abschriften dieser Grundsätze geschickt. In einem Anschreiben dazu vom 22. April 1925 weist er besonders auf die Grundsätze für Fabrikbeleuchtung hin. Es heißt in demselben weiter: „Die Grundsätze für Fabrikbeleuchtung sollen die Neuanlage von Beleuchtungseinrichtungen und die Prüfung bestehender Anlagen erleichtern und es ermöglichen, sie in hygienischer und technischer Beziehung so auszugestalten, wie es den heutigen Erfahrungen der Wissenschaft und Praxis entspricht.“ Den Gewerbeaufsichtsbeamten wird ans Herz gelegt, ihren Einsatz geltend zu machen, daß bei Neuanlagen als auch bei Reparaturen und Instandsetzungen aller Beleuchtungsanlagen den aufgestellten Grundsätzen Rechnung getragen wird. Die Grundsätze sollen den Arbeitgebern bei allen Gelegenheiten und von allen berufenen Stellen und Behörden empfohlen werden.

In Nummer 19 des Reichsarbeitsblattes vom 16. Mai 1925 sind diese Grundsätze veröffentlicht. Sie sind so umfangreich und umfassend, daß ein näheres Eingehen auf dieselben an dieser Stelle unmöglich ist. Der Standpunkt, von welchem darin ausgegangen wird, ist der, daß gute Beleuchtung nicht teuer ist als schlechte, sie ist in Anlage- und Betriebskosten sogar oft wesentlich billiger. Sie macht sich für den Arbeitgeber stets bezahlt, da ja die Leistungsfähigkeit der Arbeiter bei gutem Licht bedeutend größer ist, als bei schlechter und ungenügender Beleuchtung. So sind Grundsätze aufgestellt, über die Anbringung und Stärke der einzelnen Lichtpunkte im Verhältnis zu den Räumen und den einzelnen Arbeitsplätzen. Auch auf die Eigentümlichkeiten der einzelnen Berufe und Betriebsbranchen ist Rücksicht genommen. Besonderes Augenmerk und Rücksicht wird auf Gefährlichkeit, Gesundheit und Betriebsicherheit gelegt. Erläuterungen über die Unterhaltung der Beleuchtungsanlagen sind den damit beauftragten Personen gewidmet. Zu ergreifende Maßnahmen gegen Blendung, ungleichmäßige Beleuchtung, Schlagschatten usw. sind ebenfalls angegeben. Kurzum, man kann sagen, daß die Grundsätze die ganze Beleuchtungsfrage zum Vorteil der Beschäftigten erschöpfend behandeln.

Trotz der Mahnungen der Reichsarbeitsverwaltung wird die Durchführung der in den Grundsätzen angeführten Maßnahmen bei vielen Arbeitgebern auf Widerstand stoßen. Es liegt an den Arbeitern selbst, für eine möglichst gründliche Durchführung der Maßnahmen und Vorschläge zu sorgen. Gegebenenfalls sind die Gewerbeaufsichtsbeamten auf vorhandene Mängel aufmerksam zu machen. Den Betriebsräten und Obleuten ist nur zu empfehlen, sich im Interesse ihrer Mitarbeiter einen Abdruck der Grundsätze von der „Deutschen Beleuchtungstechnischen Gesellschaft e. V.“, Berlin W. 35, Karlsbad 13, schicken zu lassen. K l e i s - Weimar.

Frauen-, Jugend- und Betriebsräteteil

Die Neufassung des Wochenhilfegesetzes.

Von Marta Beller-Weipzig.

Das Reichsarbeitsministerium plant eine Veränderung der gesetzlichen Wochenhilfe. Der Entwurf liegt jetzt dem Reichsrat vor. Zur Begründung wird angeführt, daß eine Neufassung des Wochenhilfegesetzes sich deshalb notwendig mache, um einen Ausgleich in der unterschiedlichen Belastung der Krankentassen durch die Aufwendungen für die Wochenhilfe zu schaffen, sowie die hiermit verbundenen Verwaltungsarbeiten zu vereinfachen. Je nach der Zusammensetzung des Mitgliederbestandes nach Geschlecht, Familienstand, der Fruchtbarkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung und der Beitragsbemessung werden die Krankentassen so ungleich belastet, daß einzelne Krankentassen an den Leistungen für die Wochenhilfe nur einen mäßigen Anteil haben, während andere Klassen außerordentlich hoch belastet sind, so daß ihre Leistungsfähigkeit auf anderen Gebieten stark beeinträchtigt wird. Ein Lastenausgleich ist bei der gegenwärtigen Gliederung der Leistungen in der Wochenhilfe nicht durchführbar, weil die vom Gesetz vorgeschriebene Bemessung der Leistungen eine individuelle Berechnung der Wochenhilfe erforderlich macht.

Wenn nun schon ein Modus gesucht wird, wie am besten ein Lastenausgleich geschaffen werden kann, so darf doch dabei nicht so verfahren werden, daß die Wochenhilfe, besonders für die gewerblich tätigen Frauen und Mädchen, eine Verschlechterung erfährt, wie der Entwurf klar zum Ausdruck bringt. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen werden auf 10 Wochen ein Wochengeld in voller Höhe des Krankengeldes, ein Entbindungsbetrag von 25,- M. und bei Schwangerschaftsbeschwerden ein Beitrag von 6,- M., sowie ein Stillgeld in der halben Höhe des Krankengeldes, mindestens aber 50 Pfg. täglich auf 12 Wochen gewährt. Als Familienwochenhilfe werden die gleichen Leistungen gewährt mit Ausnahme des Wochengeldes, das 50 Pfg. und des Stillgeldes, das 25 Pfg. täglich beträgt. Nach der Neufassung ist wohl der Entbindungsbetrag von 25,- M. auf 80,- M. erhöht worden, in diesem Betrage ist aber das Stillgeld mit einbegriffen, das jetzt gesondert gewährt wird. Der Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden fällt ganz weg. Das Wochengeld wird auf 1/2 des Krankengeldes reduziert und ein Mindestsatz von 50 Pfg. läßt man ganz aus. Weiter kommt das bisher gewährte Wochengeld für die Familienwochenhilfe in Wegfall.

Die Verminderung des Krankengeldes und der Wegfall des Mindestsatzes sieht eine starke Verschlechterung vor. Besonders hart werden die schlechtest bezahlten Arbeiterinnen betroffen, da das Krankengeld in der Regel nur die Hälfte des Grundlohnes ausmacht. Der Wegfall des Kostenbeitrags bei Schwangerschaftsbeschwerden wird gleichfalls die Arbeiterinnen in erster Linie treffen, weil sie ja gerade am stärksten unter Fehlgeburten im vorgeschrittenen Stadium durch die Einwirkung schwerer Arbeiten und gewerblicher Gifte zu leiden haben. Die bisher bestehende gesetzliche Wochenhilfe befriedigt uns bei weitem nicht. Sie kann nicht als ein Ersatz für die bei der Entbindung entstehenden Unkosten angesehen werden. Es darf unter keinen Umständen zugegeben werden, daß dieselbe durch die vorgesehenen Einschränkungen nur noch mehr der Not preisgegeben werden. Es muß deshalb gefordert werden, daß in dem Entwurf folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. An Stelle des im Entwurf vorgesehenen Wochengeldes in Höhe von drei Vierteln des Krankengeldes wird verlangt, daß ein Wochengeld in voller Höhe des Krankengeldes gezahlt wird.
2. Der Passus, daß das Wochengeld für die ersten vier Wochen spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig ist, soll durch folgende Fassung ersetzt werden: Das Wochengeld ist für die ersten vier Wochen in wöchentlichen Zahlungen, beginnend mit der vierten Woche vor der Entbindung auszus zahlen, wenn durch Zeugnis einer Hebamme oder eines Arztes nachgewiesen wird, daß die Entbindung in vier Wochen zu erwarten ist.
3. Bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden ist freie Hebammenhilfe und freie Arznei zu gewähren.
4. Wird Hilfe und Wartung durch Hauspflegerin gewährt, so muß dieselbe unentgeltlich geleistet werden.
5. Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten der Schwangerschaftsbeschwerden 10 Reichsmark zu zahlen.
6. Für die Familienwochenhilfe wird verlangt, daß außerdem ein Wochengeld von einer Reichsmark täglich gewährt wird.

Unbedingt notwendig ist es, daß die im Punkt 2 vorgeschlagene Fassung im Gesetz aufgenommen wird, da der Satz „Das Wochengeld für die ersten vier Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig“ bei den Krankentassen so gut wie gar keine Anwendung findet, so daß die Schwangeren in den letzten vier Wochen vor der Niederkunft, auch wenn sie der Arbeit fernbleiben, keine Unterstützung erhält und dadurch völlig mittellos dasteht. Wenn erreicht werden soll, daß die gewerblich tätige Schwangere von dem ihr zustehenden gesetzlichen Schutz nach § 137 Abs. 6 der G.D. Gebrauch macht, muß in erster Linie dafür gesorgt werden, daß sie in der Zeit des Verdienstausfalles Unterstützung erhält. Der Absatz 1 des § 199 des Entwurfes, daß die Schwangere, die der Kasse sechs Monate angehört und infolge von Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen kann, hat sehr wenig praktischen Wert, einmal, weil es keine zwingende Vorschrift ist und das andere Mal, weil eine normale Schwangerschaft selten zur Arbeitsunfähigkeit führt, da kommen meist krankhafte Abweichungen in Betracht, die als Krankheit zu bewerten sind und somit den Anspruch auf Krankengeld begründen. Eine unendliche Härte bedeutet auch, wenn dort, wo Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt wird, nach dem Entwurf bis zur Hälfte des Wochengeldes abgezogen werden kann. Deshalb ist die im Punkt 4 vorgeschlagene Fassung notwendig.

Wir müssen uns nun mit aller Energie und Kraft dafür einsetzen, daß die aufgestellten Forderungen zur Durchführung kommen, um damit zu vereiteln, daß der Arbeiterchaft ein Gesetz beschert wird, das sich zum Schaden für die Schwangeren, Wöchnerinnen und Säuglinge auswirkt, wie es durch die vorgeschlagene Neufassung der gesetzlichen Wochenhilfe geschehen würde.

Die Säuglingsfürsorge in Gefahr.

Zur Abwendung dieser drohenden Gefahr hatten fast alle großen hygienischen, ärztlichen und fürsorglichen Vereinigungen, kommunale Verbände und solche der allgemeinen Wohlfahrtspflege zu einer Rundgebung eingeladen, die am 8. Juni in der neuen Aula der Universität stattfand. Es handelte sich darum, zu verhindern, daß die jetzt etwas eingedämmte Säuglingssterblichkeit wieder ansteigt.

Der dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Wochenhilfe will das in seiner bisherigen bewährten Form bestehende Stillgeld wieder beseitigen. Sämtliche Redner waren mit dem Vektor der Rundgebung, dem ärztlichen Bürgermeister von Köln, Prof. Dr. Krautwig der Ansicht, daß eine Beseitigung des Stillgeldes, welches sich als eines der wichtigsten praktischen Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit erwiesen habe, den bisherigen Erfolg der Säuglingsfürsorge völlig in Frage stellen werde.

Dr. Reinhaus-Barmen gab einen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Wochenhilfe, den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und die Bestimmungen des neuen Gesetzes. Nach der stetigen Aufwärtsentwicklung des Mutterkuchens würde es jetzt zu einer Rückwärtsentwicklung kommen, wenn man eine in der Sache

so gut begründete Leistung, wie das Stillgeld aus formal verfahrensrechtlichen Bedenken beseitigen wolle. Prof. Dr. Langstein, Direktor der Reichsanstalt zur Bekämpfung der Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit, hob besonders die Bedeutung des Stillens für die Entwicklung des Säuglings und den mit der Muttermilch gegebenen Schutz gegen die gefürchteten Sommerdurchfälle und anderer Krankheiten hervor. Die Beseitigung des Stillgeldes würde viele Mütter wieder veranlassen, ihren Kindern die natürliche Nahrung zu versagen. Deshalb müsse gegen diese neue Gefährdung des Nachwuchses der Arzt gegen die Beseitigung des Stillgeldes entschieden protestieren.

Direktor Albert Rohn von der Allgemeinen Ortskrankenkasse tennzeichnete den Entwurf als das, was er ist: eine schwere Schädigung der gesamten Säuglings- und Mutterschutzbewegung. Aus seinen langjährigen Erfahrungen heraus ist er der Ansicht, daß die einmalige Abfindung für die Wöchnerin an sich so unzureichend sei, daß nach Deckung der Entbindungskosten nicht mehr viel für Mutter und Kind übrig bleiben werde. Bei Beseitigung des laufenden Stillgeldes fehle auch für die Mütter der Anreiz, immer wieder mit dem Kind die Säuglingsfürsorge aufzusuchen und sich dort Belehrung zu holen. Und doch habe gerade diese sachkundige Belehrung außerordentlich zur Minderung der Säuglingssterblichkeit beigetragen. Scharf wandte sich der Redner gegen das Reichsarbeitsministerium, das sich mit einem detaillierten Gesetzentwurf an die Öffentlichkeit gewagt habe. Gegen diesen Abbau der Sozialpolitik, der den Nachwuchs auf schlimmste Gefahr, müsse entschiedener Einspruch erhoben werden. Nur der Grundgedanke: Vorwärts immer, rückwärts nimmer, könne für diese Maßnahmen zum Schutze von Mutter und Kind Geltung haben.

Der jetzige Stadtmedizinalrat von Berlin, Professor Dr. v. Drigalski wies nach, daß unter dem Einfluß der Stillhilfe die Säuglingssterblichkeit so weit zurückgegangen sei, wie man es früher niemals für möglich gehalten hätte. Niemals sei mit verhältnismäßig so geringen Mitteln so Gutes erreicht worden. Deshalb dürfe man sich die Waffe, mit der so viele Kinder dem Tode abgetrotzt werden konnten, jetzt nicht wieder nehmen lassen. Die ernste bevölkerungspolitische Lage Deutschlands ließe ein solches Experiment nicht zu. Auf eine Besprechung der sehr beifällig aufgenommenen Vorträge wurde verzichtet, doch spielte der Regierungsrat Dr. Sauerborn, dem als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums das Wort zu einer Erklärung gegeben war, nach der vorausgegangenen Darlegung so prominent sachverständiger Persönlichkeiten eine etwas klägliche Rolle. Er verwahrte das Ministerium gegen den Vorwurf, daß der Mutterschutz abgebaut werde, und vermochte nicht einzusehen, daß mit der Zusammenfassung des bisherigen Stillgeldes zu einem einmaligen Pauschalbetrag das beseitigt wird, was das Wesentliche am Stillgeld war — seine laufende Auszahlung auf die Dauer von 12 Wochen. Der Leiter der Rundgebung behauerte zum Schluß, daß der Gesetzentwurf des Reichsarbeitsministeriums ohne Anhörung der rechten Sachverständigen zustande gekommen sei.

Nachdem einstimmig wurde folgende Entschließung angenommen: Die Versammlung von Kommunalverbänden, der Ärzteschaft, der Sozialversicherungssträger sowie der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege vertritt einmütig den Standpunkt, daß der gegenwärtig dem Reichsrat zur Beschlußfassung vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Wochenhilfe eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht darstellt. Insbesondere ist die Beseitigung des Stillgeldes in seiner bisherigen bewährten Form geradezu verhängnisvoll. Von jeher war die Stillhilfe eines der wichtigsten Mittel zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Durch ihre Beseitigung wird der Erfolg der Säuglingsfürsorge gefährdet und ganz unmittelbar einem Anstieg der Säuglingssterblichkeit Vorlauf geleistet. Die überaus ernste bevölkerungspolitische Lage Deutschlands läßt ein solches Experiment mit Menschenleben nicht zu. Die Unterzeichneten richten an Reichsrat und Reichstag die dringende Bitte, die Vorlage in der vorliegenden Form abzulehnen und das bisher geltende Recht, das den notwendigen nationalbiologischen Gesichtspunkten Rechnung trägt, bestehen zu lassen. Wir können nur wünschen, daß diese Rundgebung den Zweck erreichen wird, zur Beseitigung eines rückschrittlichen Gesetzes durch Mobilisierung aller interessierten Kreise beigetragen zu haben. In dem Entwurf selbst kommt die ganze rückschrittliche Einstellung der Regierung zum Ausdruck, die die ihr durch Zufall zu Teil gewordene Mehrheit dazu benutzen will, die Sozialpolitik zu beseitigen. Daran erkennen unsere Kolleginnen den volksfeindlichen Charakter dieser Regierung. Die Erhaltung des Nachwuchses ist für die Arbeiterschaft überaus wichtig. Darum verjagt die Regierung, bisher bewährte Mittel zur Erhaltung desselben zu beseitigen. Das muß für die Frauen und Mütter zum Anlaß werden, als Gegenforderung die Erweiterung des Stillgeldes auf 4 Monate zu fordern. Diese Forderung, die sozial eingestellte Ärzte schon seit langem erhoben haben, zu der ihrigen zu machen, ist Sache unserer Arbeiterinnen selbst, die in ihren Zusammenkünften solche, das Leben ihrer Kinder bedrohenden gesetzlichen Maßnahmen zum Gegenstand eingehender Besprechung machen müssen.

Jungsozialistenkonferenz in Jena.

Zu diesem Anlaß in Nr. 21 des „Textilarbeiter“ sendet uns Herr Professor Nelson eine Zuschrift, in der er mitteilt, daß es keinen „Nelson-Bund“, sondern nur einen „Internationalen Jugendbund“ gebe, zu dessen Gründern er allerdings gehöre. Der „Internationale Jugendbund“ sei keine Geheimorganisation. Aus den Satzungen gehe der Zweck des Bundes hervor. Kein Mitarbeiter des Jugendbundes sei von diesem zu Stillschweigen verpflichtet. Die Mitglieder des Bundes seien auch nicht verpflichtet, monatliche Berichte an den Bundesleiter einzulegen, geschweige denn solche, in denen sie eine Art „Beichte“ ablegen. Kein Mitarbeiter des „Internationalen Jugendbundes“ habe sich jemals in eine Stellung bei der Arbeiterschaft „eingeschmuggelt“. (Anm. der Red.: Den Kernpunkt des fraglichen Auflasses, nämlich der Hinweis auf den Widerspruch zwischen theoretischen Anschauungen der Nelson-Leute und ihrer Führerstellung im orthodoxen Marxistenfügel, ferner die Frage nach dem Zweck dieses widersprüchlichen Verhaltens umgeht diese berichtende Mitteilung ebenso geschickt wie vorsichtig.)

Arbeitsstreckung und Achttundentag.

Die Frage der Unzulässigkeit der Ueberschreitung des Achttundentages bei Arbeitsstreckung ist in einer von uns herausgegebenen Broschüre über: „Die Auslegung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 bei Kurzarbeit“ bereits ausführlich besprochen worden. Neben den Auseinandersetzungen zwischen dem Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium und dem Deutschen Textilarbeiterverband enthält die Broschüre bedeutsame Gutachten kompetenter Arbeitsrichter und wichtige behördliche Entscheidungen. Die Zusammenstellung genannten Materials hat neuerdings durch ein Urteil des Landgerichts Leipzig vom 27. Februar 1925 — 4 Dg. 327/24 — eine wesentliche Ergänzung erfahren. Um unsere Funktionäre über die weitere Entwicklung der Streitfrage zu informieren, erscheint es zweckmäßig, Tatbestand und Entscheidungsgründe des Urteils nachstehend unverkürzt wiederzugeben.

Tatbestand:

Die Beklagten standen bei der Klägerin in Arbeit. Das Arbeitsverhältnis war von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösbar. Die Arbeitszeit war durch einen Schiedsprüch des Schlichtungsausschusses zu Leipzig vom 17. März 1924

geregelt, der in seinen ersten beiden Absätzen wie folgt lautet: „Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen grundsätzlich 48 Stunden in der Woche. Hiervon abweichend kann die Arbeitszeit, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es erfordern, für einzelne Arbeitergruppen, Abteilungen oder den ganzen Betrieb bis zu 53 Stunden in der Woche ohne besondere Vergütung verlängert werden.“ Entsprechend diesem Schiedsprüch hat die Klägerin vom 28. Mai 1924 ab die Arbeitszeit auf insgesamt 52 Stunden in der Woche dergestalt festgesetzt, daß Sonnabends 5 1/2 Stunden, die übrigen Werttage je 9 1/4 Stunden gearbeitet würden. Bereits am 5. Juni 1924 hat sie aber durch Anschlag im Betriebe bekanntgemacht, daß sie infolge Mangels an Aufträgen für bestimmte Abteilungen ihres Betriebes, in denen auch die Beklagten beschäftigt waren, von Montag, den 16. Juni 1924, ab die Arbeitszeit auf vier Tage herabsetzen müsse, daß als Aussehtage der Montag und der Sonnabend festgesetzt würden, und daß der erste Aussehtag für die betroffenen Abteilungen Sonnabend, der 21. Juni 1924, sei. Ein Teil der Arbeiterschaft, darunter die Beklagten, haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß infolge der Einführung der Kurzarbeit ohne weiteres wieder die achttündige Arbeitszeit für den einzelnen Arbeitstag in Kraft trete und haben am 16. und 17. Juni 1924 den Betrieb nach Leistung einer achttündigen Arbeitszeit verlassen, obwohl die Klägerin am ersten Tage mündlich, am zweiten auch schriftlich durch Aushang bekanntgegeben hatte, es bleibe bei der Arbeitszeit von 9 1/4 Stunden. Am 18. Juni 1924 ist dann den Arbeitern, die sich in der angegebenen Weise verhalten hatten, erklärt worden, sie könnten die Arbeit nur dann aufnehmen, wenn sie sich den Bestimmungen der Klägerin über die Arbeitszeit unterwürfen, andernfalls stünden ihnen ihre Papiere zur Verfügung. Die Beklagten haben sich nicht zur Leistung einer Arbeitszeit von 9 1/4 Stunden verstanden, aber bei dem Arbeitsgerichte auf Grund der §§ 84 ff. Arb.Z. Klage auf Wiedereinstellung erhoben. Die Klägerin hat nunmehr gegen sie die Klage im vorliegenden Prozesse mit dem Antrage angehängt, festzustellen, daß die gegen die Beklagten am 17. Juni 1924 ausgesprochene fristlose Kündigung rechtmäßig sei. Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin auf Grund der Bestimmung in § 1 Satz 3 der Verordnung über die Arbeitszeit (Arb.Z.) vom 21. Dezember 1923 berechtigt gewesen sei, auch bei Kurzarbeit die Leistung einer längeren als achttündigen Arbeit zu verlangen und ob die Weigerung der Beklagten einen Entlassungsgrund nach § 123 Ziffer 3 G.D. darstelle. Doch meint die Klägerin unter dem Bestreiten der Beklagten, daß auf diese Rechtsfrage für den vorliegenden Prozeß nicht einmal etwas ankomme, da nach ihrer Bekanntmachung vom 5. Juni 1924 der 21. Juni 1924 der erste Aussehtag habe sein sollen, demnach am 16. und 17. Juni 1924 auf jeden Fall noch die bisherige Arbeitszeit einzuhalten gewesen sei, und da sie weiter am 16. Juni 1924 außerdem noch der Arbeiterschaft der betroffenen Abteilung ausdrücklich habe erklären lassen, daß vorläufig weiter voll gearbeitet werde. Im übrigen ergeben sich die Einzelheiten des erstinstanzlichen Streitstoffes aus dem angefochtenen Urteil, das mit allen darin erwähnten Urkunden und Aktenstücken in der Berufungsverhandlung vorgelegt worden ist. Das Gewerbegericht (Leipzig) entscheidet, daß § 1 Satz 3 Arb.Z. dem Arbeitgeber nicht das Recht gebe, bei Kurzarbeit länger als acht Stunden täglich arbeiten zu lassen, daß auch der 16. Juni 1924 als der erste Tag der Kurzarbeit anzusehen sei, oder wenigstens von den Beklagten auf Grund der nicht völlig klaren Bekanntmachung der Klägerin ohne Verschulden als solcher habe angesehen werden dürfen und daß endlich die Klägerin der Arbeiterschaft gegenüber auch nicht klar zum Ausdruck gebracht habe, daß sich etwa wenigstens für die mit dem 16. Juni 1924 beginnende Arbeitswoche die Anordnung der Kurzarbeit erledigt habe. Demgemäß weist das Gewerbegericht die Klage auf Kosten der Klägerin ab.

Die Parteien sind darüber einig, daß es für die Klägerin eine wesentliche Verbilligung des Betriebes bedeuten würde, wenn sie bei einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 37 Stunden nur an vier Tagen in der Woche arbeiten lasse und an den anderen beiden den Betrieb ruhen lasse könnte. Die Klägerin weist dazu noch darauf hin, daß für die dem Prozeß zugrunde liegende Verkürzung der Arbeitszeit ihr Leistungswert in Frage gekommen sei; dieses stelle einen Metallgießereibetrieb dar, so daß bei der von ihr erstrebten Verteilung der Arbeitszeit eine ganz besonders hohe Ersparnis, insbesondere an Heizmaterial erzielte werde.

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klägerin meint, es komme auf die Auslegung von § 1 Satz 3 Arb.Z. für den vorliegenden Fall nicht an, weil jedenfalls nach ihrer Bekanntmachung vom 5. Juni 1924 am 16. Juni nicht kurz zu arbeiten gewesen sei und weil überdies der Arbeiterschaft am 16. Juni 1924 erklärt worden sei, es werde vorläufig weiter voll gearbeitet, tritt die Berufungskammer durchweg den zutreffenden und erschöpfenden Ausführungen des Gewerbegerichts bei und verweist zur Vermeidung bloßer Wiederholung auf sie. Auch die Klägerin selbst hat insofern zwar ihren zu der ersten Instanz eingenommenen Standpunkt nicht aufgegeben, aber neue Tatsachen vorgebracht:

Jedoch auch zur Entscheidung des Rechtsstreits im übrigen bedarf es für den vorliegenden Fall keiner Entscheidung der Frage, ob die von der Klägerin oder die von den Beklagten vertretene Auslegung der Bestimmung in § 1 Satz 3 Arb.Z. zu billigen sei.

Wie die Berufungskammer schon in ihrem Urteil 4 Dg. 168/24 vom 30. Januar 1925 dargelegt hat, wird durch die Arbeitszeitverordnung als solche überhaupt keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer zu bestimmten Arbeitsleistungen begründet. Die genannte Verordnung hat vielmehr — abgesehen etwa von der Bestimmung in ihrem § 13 Satz 2 — überhaupt keinen privatrechtlichen Inhalt. Sie enthält lediglich eine öffentlich-rechtliche Regelung der Höchstdauer der zulässigen Arbeitszeit, und zwar einerseits der im Regelfall zulässigen Höchstarbeitszeit, andererseits der Ausnahmen, die von dieser für den Regelfall gültigen Festsetzung teils ohne weiteres zulässig sind, teils durch Tarifvertrag oder durch behördliche Anordnung zugelassen werden dürfen. Auch für diese Ausnahmefälle ordnet sie aber nur die Zulässigkeit längerer als der regelmäßigen Höchstarbeitszeit an und legt sie weiter eine Höchstgrenze fest, die auch bei einer verringerten Arbeitszeit nicht überschritten werden darf, das letztere mit Ausnahme des Falles in ihrem § 10 und, falls die Auslegung richtig sein sollte, die die Klägerin dem § 1 Satz 3 Arb.Z. geben will, auch mit Ausnahme dieses Falles, endlich mit Ausnahme des Falles, in dem die Arbeitszeit in erheblichem Umfange bloße Arbeitsbereitschaft darstellt. Sie ordnet aber weder für den Arbeitgeber an, daß dieser die zulässige Höchstarbeitszeit auch ausüben müsse, noch für den Arbeitnehmer, daß dieser verpflichtet sei, bis zur zulässigen Höchstgrenze der Arbeitszeit, sei es der regelmäßigen, sei es der ausnahmsweise zulässigen, zu arbeiten. Vielmehr unterliegt innerhalb der durch die genannte Verordnung festgesetzten Grenzen die Festsetzung der Arbeitszeit der Vereinbarung der Vertragsparteien. Auch die Ausnahme, die hiervon im Falle des § 5 Arb.Z. besteht, ist nur scheinbar, die in diesem Falle für die Arbeitnehmer in der Tat begründete Verpflichtung zur Leistung einer längeren als achttündigen Arbeitszeit beruht nicht auf § 5 Arb.Z., sondern darauf, daß nach § 1 der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 die Bestimmungen des Tarifvertrages zugleich Inhalt jedes einzelnen, dem Tarifvertrage unterliegenden Arbeitsvertrages werden. Die Besonderheit des § 5 Arb.Z. besteht nur darin, daß bei Abschluß des Tarifvertrages über die regelmäßige Höchstarbeitszeit in den Grenzen des § 9 Arb.Z. auch ohne die besondere behördliche Zulassung des § 6 Arb.Z. hinausgegangen werden darf.

Im vorliegenden Falle liegt nun in der Tat eine Regelung der Arbeitszeit durch Tarifvertrag vor, da sich der Schiedspruch vom 17. März 1924 seinem Wesen nach als Tarifvertrag darstellt, wenigstens wenn sich die beteiligten Verbände ihm unterworfen haben. Dies letztere ist allerdings in mehreren von den zahlreichen Prozessen, zu denen dieser Schiedspruch schon Anlaß gegeben hat, gerade von Arbeitgeberseite bestritten worden, wenn auch nicht in vorliegendem Prozeß. Es kommt aber auf diese Frage nicht an, da der Schiedspruch vom 17. März 1924, auch wenn er als Tarifvertrag anzusehen wäre, für den vorliegenden Fall keine Bedeutung hat. Für diesen kommt es nur darauf an, ob der Schiedspruch die Arbeitnehmer auch im Falle der Kurzarbeit verpflichtet, an einzelnen Tagen länger als acht Stunden zu arbeiten. Dies kann die Berufungsfammer dem Schiedspruch nicht entnehmen. Freilich ist es richtig, daß er als Regel nicht eine Arbeitszeit von acht Stunden täglich, sondern eine solche von 48 Stunden wöchentlich anordnet, aber er gestattet im unmittelbaren Anschluß daran lediglich eine Verlängerung der Arbeitszeit auf 53 Stunden in der Woche für den Fall, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es erfordern. Irgendeine Bestimmung für den Fall aber, daß im Gegenteil die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes den Übergang zur Kurzarbeit erfordern, enthält der Schiedspruch überhaupt nicht, weder dem Wortlaut noch dem Sinne nach. Insbesondere kann dem Umstand, daß der Schiedspruch als Regel nicht den achtstündigen Arbeitstag, sondern die 48stündige Arbeitswoche festsetzt, nicht entnommen werden, daß hierdurch auch für den Fall der Kurzarbeit habe festgelegt werden sollen, der Arbeitgeber könne innerhalb der 48 Stunden die Woche nicht überschreitenden Arbeitszeit nach Belieben die Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage der Woche verteilen. Um annehmen zu können, daß eine derartige einschneidende und den altbekannten Bestrebungen der Arbeitnehmer so völlig entgegengesetzte Bestimmung durch den Schiedspruch habe festgesetzt und durch seine Annahme von den Tarifparteien habe vereinbart werden sollen, bedürfte es entweder eines ausdrücklichen Ausspruches in dieser Richtung oder müßten doch Umstände feststehen, die zu einer derartigen Auslegung zwängen. Keines von beiden ist der Fall.

Kann sonach die Klägerin eine Verpflichtung der Beklagten, auch nach dem Eintritt der Kurzarbeit länger als 8 Stunden täglich zu arbeiten, nicht auf den Schiedspruch vom 17. März 1924 gründen, so ist auch sonst nicht anzunehmen, aus dem bestehenden Arbeitsvertrag eine Verpflichtung der Beklagten zur Leistung der verlängerten Arbeitszeit zu entnehmen. Wenn die Beklagten für die Zeit bis zum 15. Juni 1924 in die Verlängerung der Arbeitszeit gewilligt hätten, so würde selbst dies nur unter der Voraussetzung gesehen sein, daß eben insgesamt eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig sei; der davon völlig verschiedene Fall, daß trotz eintretender Kurzarbeit doch an einzelnen Arbeitstagen länger als 8 Stunden gearbeitet werden soll, würde von einer solchen Einwilligung nicht getroffen werden. Übrigens waren, wie oben ausgeführt, die Beklagten schon durch den Schiedspruch vom 17. März 1924 verpflichtet, sich eine Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 53 Stunden wöchentlich gefallen zu lassen, so daß in der widerspruchsfreien Leistung dieser Arbeit keine besondere Einwilligung der Beklagten in die Verlängerung gefunden werden kann. Die Einführung der Kurzarbeit aber wird, wie gesagt, von dem Schiedspruch gerade nicht betroffen. Im übrigen ist auch ein Arbeiter, dessen Arbeitszeit durch Vertrag, sei es Kollektiv- oder Einzelvertrag, auf eine bestimmte Stundenzahl festgesetzt ist, unter Umständen dennoch nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verhältnisse für verpflichtet zu erachten, im Einzelfalle länger zu arbeiten. Der Musterfall hierfür ist der des § 10 A.B., in dem zwar nicht auf Grund dieser Bestimmung, aber nach § 242 BGB. eine Verpflichtung des Arbeitnehmers zur längeren Arbeitsleistung auch innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses Platz greift. Inwiefern die sonstigen Fälle zulässiger Ueberschreitung der regelmäßigen Höchstarbeitszeit zugleich Fälle darstellen, in denen eine solche Verpflichtung des Arbeitnehmers zur längeren Arbeitsleistung innerhalb des bestehenden Arbeitsverhältnisses nach § 242 BGB. Platz greift, ist, wie die Berufungsfammer bereits in dem erwähnten Urteile 4 Dg. 168, 24 vom 30. Januar 1925 dargelegt hat, für eine Anzahl der in der Arbeitszeitverordnung geregelten Fälle sehr zweifelhaft. Aber schon für den Fall des § 6 A.B. hat die Berufungsfammer dort entschieden, daß es einer besonderen Vereinbarung der verlängerten Arbeitszeit bedarf, um in diesem Fall den Arbeitnehmer zur Leistung der verlängerten Arbeitszeit zu verpflichten. Dasselbe würde gelten, wenn § 1 Satz 3 A.B. wirklich in dem von der Klägerin vertretenen Sinne auszulegen sein sollte. Das wäre in diesem Falle noch sicherer als im Falle des § 6 A.B. Denn in letzterem Falle handelt es sich immer noch um eine nur widerruflich zugelassene Verlängerung der Arbeitszeit aus besonderen, behördlich nachgeprüften Gründen. Im Falle des § 1 Satz 3 A.B. aber würde es sich vom Standpunkt der Klägerin aus um eine jederzeit nach freiem Belieben des Arbeitgebers für unbestimmte Dauer einzuführende Verlängerung der vereinbarten Arbeitszeit handeln. Diese Arbeit ohne besondere dahingehende Vereinbarung zu leisten, ist der Arbeitnehmer keinesfalls gezwungen, auch nicht oder vielmehr erst recht nicht nach § 242 BGB.

War nach alledem die Klägerin nicht berechtigt, von den Beklagten die von ihr verlangte Arbeitszeit ohne deren Zustimmung zu fordern, so sind die Vorgänge vom 16. Juli 1924 rechtlich einfach so zu würdigen, daß die Klägerin den Beklagten die Verlängerung des bestehenden Arbeitsvertrages dahin vorklagte, daß trotz Kurzarbeit länger als 8 Stunden am einzelnen Tage gearbeitet werden solle, daß aber die Beklagten es ablehnten, auf die Verlängerung des Arbeitsvertrages einzugehen. Da eine Kündigungsfrist zwischen den Parteien ausdrücklich ausgeschlossen war, war nunmehr die Klägerin selbstverständlich berechtigt, die Beklagten zu entlassen, vorbehaltlich deren etwaiger Ansprüche aus § 84 ff. BGB. Aber ein Fall, in dem eine fristlose Entlassung der Beklagten nach § 123 Ziffer 3 BGB. zulässig gewesen wäre, lag nicht vor und hätte auch nicht vorgelegen, wenn eine Kündigungsfrist bestanden hätte. In diesem Falle hätte vielmehr die Klägerin erst nach Ablauf der Kündigungsfrist die verlängerte Arbeitsleistung von den Beklagten verlangen können. Durch den bestehenden Arbeitsvertrag wurde keine Verpflichtung für die Beklagten zur Leistung der von der Klägerin verlangten Arbeit begründet; folglich lag darin, daß die Beklagten die verlängerte Arbeit ablehnten, keine Weigerung, den für sie durch den Arbeitsvertrag begründeten Verpflichtungen nachzukommen.

Das Urteil des Landgerichts Leipzig entspricht der von uns in eingangs genannter Broschüre vertretenen Rechtsauffassung und schließt sich der bekannten Auslegung Prof. Dr. Kaskels an, wonach aus § 1 Satz 3 A.B. das Recht, bei Kurzarbeit länger als 8 Stunden täglich arbeiten zu lassen, nicht gefolgert werden kann.

Zur Lohnbewegung in der Krefelder Seidenbranche.

Ablehnung jeder Lohnerhöhung durch die linksrheinischen Textilfabrikanten.

Schon seit Jahren, vor und nach dem Kriege, führt die Krefelder Textilarbeiterchaft den Kampf um Verbesserung ihrer Lebenslage. Die Löhne in Krefelder Textilgewerbe waren auch in der Vorkriegszeit bei weitem nicht ausreichend, um damit ein menschenwürdiges Dasein fristen zu können. Viel schlimmer liegen die Verhältnisse in der Nachkriegszeit. Der Krieg mit seinen Begleitercheinungen, Geldentwertung usw. führte zur völligen Verarmung der arbeitenden Klasse. Die momentan von der Industrie gezahlten Löhne haben lange nicht die Kaufkraft wie die Verdienste der Vorkriegszeit. Trotz alledem weigert man sich in Arbeitgeberkreisen beharrlich, berechtigten Forderungen der Arbeiterchaft stattzugeben. Mit dem 29. Mai liefen die Branchenverträge der Krefelder Seidenindustrie ab, Neuabschlüsse mußten getätigt werden. Fräftgemäß wurden die Verträge von den

vertragsschließenden Organisationen gekündigt und nachstehende Forderungen dem Arbeitgeberverband unterbreitet. Die Löhne in der Webereidindustrie sollen um 15 Proz., die Zeit- und Liffordlöhne der Weberei um 10 Proz. erhöht werden. Am 28. Mai 1925 traten die Parteien zu einer Verhandlung zusammen. Dieselbe verlief nach mehrstündiger Dauer resultatlos, jede, auch nur die geringste Erhöhung, wurde abgelehnt; die Arbeitgeber waren lediglich geneigt, die bestehenden Lohnsätze weiter zu zahlen. Für alle sachlichen Darlegungen der Vertreter der Arbeiterchaft fand man in Arbeitgeberkreisen kein Verständnis, sondern der Syndikus des Arbeitgeberverbandes ging sogar soweit, daß er erklärte, die wirtschaftliche Lage der Industrie kann nicht beurteilt werden nach den Wünschen der Arbeiterchaft, sondern von dem Standpunkt der Wirtschaftlichkeit der Betriebe selbst. Vom Verhandlungsleiter wurde immer wieder hervorgehoben, daß mit dem Schema: die Tarife sind abgelaufen, ergo muß gekündigt und gefordert werden, Schluß sein muß. Die Industrie braucht Zeit und Ruhe, um den geplanten Aufbau vollziehen zu können.

Weiter wurde uns mitgeteilt, daß die Arbeitgeber sich an verschiedene Reichsstellen gewandt haben, um die besonders schwierige Lage der Krefelder Seidenindustrie zu schildern. Wir müssen gestehen, nachdem uns der Inhalt dieses Schreibens zu Gesicht gekommen ist (?), daß man in Arbeitgeberkreisen alles ausbietet, um sich gegen den „wirtschaftlichen Unverstand der Gewerkschaften“ zu retten. In diesem Schreiben wird mobil gemacht: der Reichszangler Dr. Luther, Reichsarbeitsminister Dr. Brauns, Reichswirtschaftsminister Dr. Neuhaus, Reichsbankpräsident Dr. Schacht, Reichsfinanzminister Dr. v. Schlieffen, Reichsbankdirektor Schulze-Schuchardt-Köln. Mit diesem Mittel versucht man, gerechte Forderungen der Arbeiterchaft abzuwürgen. Inwieweit man in Arbeitgeberkreisen von Düren bis Krefeld Regierungsstellen und Schlichter zu beeinflussen versucht, besagt folgendes vertrauliche Rundschreiben, welches am 28. Mai an die Mitglieder verandt wurde:

Vertraulich.

Arbeitgeberverband der rheinischen Seidenindustrie, Krefeld. Gesch.-Nr. 47/25. Krefeld, den 28. Mai 1925.

An unsere Mitglieder!

I. Betr. Arbeitertarifverträge.

Unter Bezugnahme auf die wiederholt mitgeteilten Forderungen der Gewerkschaften wird den Mitgliedern hierdurch bekanntgegeben, daß die zuständigen Kommissionen des Verbandes dahingehend Stellung genommen haben, daß allgemeine Lohnherabsetzungen unter allen Umständen abzulehnen sind. Die Gründe liegen in dem an und für sich hohen Lohnniveau und den bekannten schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen. Da sich die Gewerkschaften, denen die ablehnende Stellungnahme in einer heute stattgefundenen Besprechung bekanntgegeben ist, voraussichtlich nicht ohne weiteres damit abfinden werden, ist unsererseits der Boden für die kommenden Ereignisse, also in der Hauptsache für die Verhandlungen vor den Schlichtungsstellen, vorbereitet worden. Im Einvernehmen mit den übrigen Textilarbeitgeberverbänden des Gladbacher Kartells, also insbesondere M.-Gladbach, Vachen, Düren, wurde an den Reichszangler und die zuständigen Reichsministerien eine Eingabe gerichtet, in der die Lohnverhältnisse, insbesondere auch der Vergleich mit den Vorkriegsverhältnissen, sowie die Lage unserer Industrie eingehend auseinandergesetzt sind. Eine Abschrift dieser Eingabe liegt als Anlage I zur geistl. Kenntnisnahme bei. Je 1 Exemplar erhielten auch der hiesige Oberbürgermeister und die Handelskammer. Wehnliche Eingaben sind auch von den übrigen genannten Verbänden inzwischen gemacht worden. Diese Eingaben sollen bezwecken, die verantwortlichen Reichsstellen und die Öffentlichkeit rechtzeitig auf die drohende Entwicklung aufmerksam zu machen, mit dem dringenden Ersuchen, Abhilfe zu schaffen, bevor es zu spät ist, da durch die letzten Forderungen offensichtlich geworden ist, daß die Gewerkschaften unter allen Umständen kündigen und fordern, auch wenn die Notwendigkeit und Berechtigung für Änderungen der Tarife durch nichts gegeben ist.

Aus taktischen Erwägungen ist weiter beabsichtigt, diesmal den örtlichen Schlichtungsausschuss bei der evtl. Verhandlung auszuschießen; die Angelegenheit wird direkt vor den staatlichen Schlichter für das Rheinland gebracht, um so die Möglichkeit zu haben, in zweiter Instanz das Reichsarbeitsministerium mit der Streitfrage zu befaßen. In gleicher Weise gehen auch die übrigen Arbeitgeberverbände des linken Niederrheins vor. Gegebenenfalls ist das Reichsarbeitsministerium durch die genannte Eingabe bereits über die einschlägigen Verhältnisse unterrichtet. In einer in Köln stattgehabten Besprechung hat sich der staatliche Schlichter grundsätzlich damit einverstanden erklärt, aus Allgemeininteresse die Schlichtungsverhandlungen an sich zu nehmen; der Form halber ist unsererseits lediglich noch das Reichsarbeitsministerium als vorgelegte Stelle des Schlichters von uns um sein Einverständnis ersucht, an deren Erteilung aber nach Lage der Dinge kaum zu zweifeln ist.

Ueber die weitere Entwicklung bleiben die Mitglieder unterrichtet.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sich selbstverständlich bis auf weiteres nichts ändert; es wird also wie bisher gehandelt.

Soweit der Wortlaut des Rundschreibens.

Die Einstellung der Fabrikanten ist klar ersichtlich. Irreführend versucht man die Löhne kleiner Affordgruppen, die auch in der Vorkriegszeit weit höher lagen, hervorzuheben, um damit den Eindruck zu erwecken, daß die Löhne wirklich zeitgemäß sind. Mit keinem Wort redet man davon, wie der Färber, der Weber, als das Gros der Industrie, mit einem Wochenlohn, der nach Abzug der Sozialbeiträge und Steuer 26 bis 28 Mk. wöchentlich beträgt, damit leben kann.

Wir wünschen und hoffen, daß die vom Arbeitgeberverband angerufenen Regierungs- und Schiedsstellen die Sache rein objektiv betrachten und entsprechendes Verständnis für die Lage der Arbeiterchaft haben. Aus vorstehenden Tatsachen wird eine Umstellung bezügl. der Lohnfrage in Arbeitgeberkreisen unbedingt erforderlich sein.

10. Verbandstag der Steinarbeiter Deutschlands.

Am 18. Mai wurde im „Volkshaus“ in Weimar der 10. Verbandstag der Steinarbeiter eröffnet. Der Verbandstag, an dem zum ersten Male auch die Fachgruppe der Steinleger seit ihrer Verschmelzung mit dem Steinarbeiterverband Teil nimmt, ist von 70 Delegierten und einigen ausländischen Gästen besucht. Nach den Begrüßungsansprachen des Verbandsvorsitzenden Winkler, des Vertreters des ADGB, Knoll, Berlin, des Koll. Schoondervoerd, Rotterdam, des Koll. Kieß, Budapest und anderen Teilnehmern trat der Verbandstag in seine sachlichen Verhandlungen ein. Verbandsvorsitzender Winkler konnte sich bei der Erstattung seines Geschäftsberichtes auf den gedruckt vorliegenden dreijährigen Jahresbericht beziehen. Der Verband zählte im Jahre 1923 rund 63 000 Mitglieder. Durch die Inflation wurden dann 20 000 Mitglieder hinweggeschwemmt. Anfang 1924 hatte der Verband nur noch eine Mitgliederstärke von 42 000. Zurzeit kann der Verband wieder in seinen Reihen ca. 54 000 Mitglieder zählen. Im übrigen weist die Verbandsarbeit eine stetig steigende Entwicklung und eine rege Tätigkeit zum Wohle der Berufsangehörigen auf. Für die Steinlegergruppe erstattete Koll. Vinte den Tätigkeitsbericht. Es berichteten ferner Winkler über: „Die Lage in der Steinindustrie einschließlich des Straßenbaugewerbes“ und Koll. Vinte über: „Die Verhältnisse im Steinleger- und Straßenbaugewerbe“.

Am 5. Verhandlungstag referierte Sieboldt über: „Die Lage in der Steinindustrie in gesundheitlicher Beziehung.“ Im letzten Punkt

der Tagesordnung wurden die Wahlen vorgenommen. Die bisherige Verbandsleitung wurde wiedergewählt, auch der Ausschuhvorsitzende. Der Beirat erhielt eine vollständig neue Besetzung. Zum Breslauer Allgemeinen Gewerkschaftstongreß wurden die Kollegen Winkler, Sieboldt, Vinte und Gold bestimmt.

Eine Ausstellung für Gewerbehygiene und Unfallverhütung.

Eine solche Ausstellung wird unter dem Namen „Gesundheit und Arbeit“ vom 13. bis 30. September 1925 in Essen von der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene, der Stadt Essen und führenden industriellen und technischen Fachverbänden veranstaltet. Die Vorbereitungen sind schon sehr weit gediehen. Die Ausstellung wird die Grundlagen der allgemeinen Gewerbehygiene und Unfallverhütung nach der statistischen, wissenschaftlichen und technischen Seite hin behandeln, ferner die technischen Grundfragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung, wie Staub- und Atemschutz, Augenschutz, Temperatur und Feuchtigkeit, Maschinenschutz, unsichere Werkzeuge, Schutzvorrichtungen in den verschiedensten Industrie- und Gewerbebezügen. Die Ausstellung wird unter streng fachlicher Leitung vorzüglicher Facharbeiter und mit größter wissenschaftlicher und technischer Objektivität veranstaltet. Das Ausstellungsbureau befindet sich in Essen, Bureauhaus Glückauf.

Kann die deutsche Landwirtschaft Deutschland ernähren?

Die Zollfreunde behaupten immer wieder, Deutschland in absehbarer Zeit aus dem deutschen Boden ernähren zu können. Wie liegen die Dinge in Wirklichkeit? Der Ertrag der deutschen Ernte betrug:

	1909/1913	1922	1924
	(in Doppelzentnern pro Kopf der Bevölkerung, festiges Reichsgebiet.)		
Weizen	0,63	0,82	0,88
Spelz	0,07	0,01	0,01
Roggen	1,74	0,87	0,92
Kartoffeln	7,01	6,79	6,84

Wir sehen, daß die Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft weit unter Friedensstand liegt. Wir sind also für lange Zeit auf die Einfuhr vom Ausland angewiesen. Deshalb werden Zölle unter allen Umständen eine Vertierung der Lebenshaltung bedeuten. Der Agrarzoll ist nichts anderes als eine Liebesgabe an die deutsche Landwirtschaft, die von dem Verbraucher bezahlt werden muß.

Berichte aus Fachreisen.

Memmingen. Die Zahlstelle Memmingen des Deutschen Textilarbeiterverbandes feierte am Sonnabend, den 23. Mai, das fünfunds-zwanzigjährige Gründungsjubiläum. Zahlreich sind die Textilarbeiter, nicht nur von Memmingen sondern vom ganzen übrigen Allgäu der Einladung des Festausschusses gefolgt. Nicht leicht war es, die vielen Gäste in geeigneten Quartieren unterzubringen. Durch die bewiesene Gastfreundschaft der Memminger Kollegenschaft wurde auch dieses Problem gelöst. Ein Teil der Verantwortlichen bezog sich auch auf die Ehrung der langjährigen Mitglieder. U. a. konnte der Kollege Schrepfer sein fünfunds-zwanzigjähriges, die Kolleginnen Leonhard und Schellhorn ihr zwanzigjähriges Mitgliedsjubiläum begehen. Durch kurze Ausführungen teilte der Kollege Stredler die Lebenszeit der organisierten Kollegen in der Vorkriegszeit mit. Wiederholt gemahregelt, mußte er von Ort zu Ort, niemand konnte ihm aber den Glauben an seinen Verband nehmen. Der Vorkämpfer der Textilarbeiter in Memmingen, der Kollege Müller, sowie Kühne, welche in der Vorkriegszeit die Arbeiterbewegung in Memmingen als Mitglieder des Deutschen Textilarbeiterverbandes aufbauen halfen, aber den restlosen Zusammenschluß der Arbeiter in den Gewerkschaften nicht mehr miterlebten, wurde ehrend gedacht. Der als erster Vorsitzender der vor 25 Jahren gegründeten Filiale des Deutschen Textilarbeiterverbandes amtierende frühere Kollege Brekel, welcher als Gast anwesend war, wurde dadurch geehrt, daß sämtliche Anwesende gelobten, das von ihm begonnene Werk in seinem Sinne weiterzuführen. Die Festrede, welche von unserem Schuleiter, Kollegen Schönlebers, gehalten wurde, wurde mit großem Beifall aufgenommen. Befonders freudig stimmten die Anwesenden am Schluß seiner Rede auf das dem Deutschen Textilarbeiterverband ausgedrachte Hoch ein. Durch die Mitwirkung des Arbeitergesangsvereins Lieberfranz, Memmingen, den Arbeiterturnverein sowie die Freie Volkshöhne wurde der Abend befonders verschönt. Das aus dem Leben gegriffene Theaterstück, aufgeführt von Mitgliedern der Freien Volkshöhne, fand ungeteilten Beifall. Der von der Kollegin Maier vorgetragene Prolog, „Der Glaube des Arbeiters“, fand ebenfalls ungeteilten Beifall in den Herzen der Anwesenden. Den musikalischen Teil des Abends hat die Arbeitermusikkapelle Memmingen zur größten Zufriedenheit gelöst. Kollege Weinberger als Bezirksleiter der Filiale Rempten, dankte durch kurze Ausführungen sämtlichen Mitwirkenden, besonders aber den vom oberen Allgäu so zahlreich erschienenen Kollegen und Kolleginnen und schloß mit dem Wunsche, die Textilarbeiter des Allgäus möchten in aller Zukunft treu und fest zusammenhalten, dann wird auch für die Textilarbeiter noch eine bessere Zeit kommen. Nun kamen besonders die Jüngeren, durch fräftiges Schwingen des Tanzbeins, noch auf ihre Rechnung. Aber auch manch alter Graukopf schwenkte im Festesfreude noch fräftig mit. Jeder der Anwesenden ist andern Tages mit dem Gefühl nach Hause gezogen, daß die Memminger Arbeiter es verstehen, ihre Rechte als Arbeiter zu vertreten, auch, wenn es gilt Feste zu feiern. Der sehr harmonisch verlaufene Abend wird sämtlichen Teilnehmern noch lange in Erinnerung bleiben. A. Weinberger.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Sonntag, den 21. Juni ist der Beitrag für die 26. Woche fällig

Achtung!
Delegierte zur Betriebsräte-Konferenz am 28. Juni in Leipzig!
Alle Delegierte, welche an dieser Konferenz teilnehmen, werden ersucht, falls sie Logis wünschen, sofort ihre Anmeldung an den Unterzeichneten zu vollziehen. Zu beachten ist, daß anzugeben werden muß, für welche Nächte Logis gewünscht wird. Jeder hat das ihm zugewiesene Quartier zu übernehmen oder eventuell zu bezahlen.
Georg Panzer,
Leipzig, Feiler Str. 32 II.

Beitrag:
Beim Zeitungsbezug soll jede Änderung nur durch die Ortsgruppe erfolgen. Die zur Ortsgruppe gehörenden Außenorte haben derselben die Zahl der benötigten Exemplare mitzuteilen; diese leitet die Umbestellung an die Expedition des „Textil-Arbeiters“ weiter. Andere Meldungen werden nicht berücksichtigt.
Der Vorstand.

Totenliste.
Gestorbene Mitglieder.
Barth a. d. Offsee. Wilhelmine Schuldt.
Berlin. Elisabeth Görlach.
Gera-R. Kurt Planert, Karl Neundorf, Paul Heuer, Hermann Pampel.
Schlth (Hessen). Wilhelm Kreuzer.

Verlag: Carl Hübsch in Berlin, Memeler Str. 8/9. — Verantwortlicher Redakteur: F. B. Ernst Dietrich in Berlin. — Druck: Bohrmüller Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer u. Co. in Berlin.